



AL/SG:	SG 10 - Personalverwaltung des Landkreises und der Kliniken an der Paar
Aktenzeichen:	

Aichach, den 29.04.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	10/001/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	11.05.2026	

Betreff:

Zuständigkeiten des Kreisausschusses und des Landrats in Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 LKrO)
--

Anlagen

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: <input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung – LKrO – ist für Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Kreistag wie folgt zuständig:

- für Beamtinnen und Beamte des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG
- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – TVöD

Der Landrat ist gem. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe EG 8 TVöD zuständig. Der Kreistag kann seine Befugnisse vollständig auf den Kreisausschuss (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO) oder mit Einschränkungen auf den Landrat (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO) übertragen.

Bei der Vielzahl der täglich zu treffenden Personalentscheidungen ist es sinnvoll, bestimmte Personalbefugnisse auf den Landrat zu übertragen. Die verbleibenden Aufgaben sollten im Sinne eines flexiblen Verwaltungshandelns dem Kreisausschuss übertragen werden, soweit sie nicht nach Art. 30 Abs. 1 LKrO dem Kreistag vorbehalten sind.

In der vergangenen Amtsperiode fielen in den Entscheidungsbereich des Landrats die Eingangsämter in der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppen A 9 und A 10) und die vergleichbaren Entgeltgruppen im TVöD (Entgeltgruppe 10 und Entgeltgruppe S 16). Die Befugnis zur Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen wurde mit Beschluss des Kreistages am 02.11.2020 bis zur Entgeltgruppe 14 TVöD erweitert.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass in vielen Fällen eine schnelle Entscheidung bei der Personalgewinnung von Nöten ist, um das notwendige Personal für den Landkreis zu gewinnen und zu binden. Außerdem stellt eine größere Flexibilität im Umgang mit Anliegen des bestehenden Personals – beispielsweise bei geringeren Anpassungen der Arbeitszeiten – in der Praxis eine Erleichterung dar. Es trägt außerdem zur Personalbindung bei. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Personalbefugnisse in der 3. Qualifikationsebene bis Besoldungsgruppe A 11 Bay-BesG und bis zu den vergleichbaren Entgeltgruppen im TVöD (Entgeltgruppe 11 bzw. Entgeltgruppe S 17) auf den Landrat zu übertragen.

Hinweis: Dieser Beschluss bedarf gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages (mindestens 31 JA-Stimmen).

Beschlussvorschlag:

1. Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten Befugnisse

- **die Beamtinnen/Beamten des Landkreises zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,**
- **die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landkreises einzustellen, höherzugruppieren, rückzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, einschließlich der Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen**

dem Landrat wie folgt übertragen:

Die Befugnis erstreckt sich

- auf die Beamtinnen/Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene sowie auf Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter und Beamtinnen/Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 der dritten Qualifikationsebene,
- auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 TVöD,
- bei der Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 TVöD,
- bei Arbeitszeiterhöhungen bzw. -reduzierungen von bis zu 10 Wochenstunden für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 TVöD, soweit damit eine Arbeitszeit von 12 Wochenstunden nicht unterschritten wird.

Im Übrigen werden die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO auf den Kreisausschuss übertragen.

2. **Soweit in nachfolgend genannten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung, Zustimmung oder sonstige Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, überträgt der Kreistag diese Befugnis auf den Landrat:**

- Bayer. Reisekostengesetz und Ausführungsverordnungen
- Bayer. Trennungsgeldverordnung
- Bayer. Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten nach Art. 81 Bayer. Beamtenengesetz (BayBG)
- Genehmigungen nach
 - Art. 88 BayBG Antragsteilzeit
 - Art. 89 BayBG Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
 - Art. 90 BayBG Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung
 - Art. 91 BayBG Altersteilzeit
- Bayer. Mutterschutzverordnung
- Jubiläumszuwendungsverordnung
- Anerkennung von Dienstunfällen gem. Art. 45 ff. BayBeamtVG

Soweit der Landkreis Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern anwendet und dort die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, werden diese Befugnisse ebenfalls dem Landrat übertragen.

Sofern in anderen als den o. g. Gesetzen und Verordnungen die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, wird die Befugnis auf den Kreisausschuss übertragen.

3. **Der Kreistag überträgt dem Landrat darüber hinaus die Befugnis, Regelungen zur leistungsbezogenen Bezahlung (§§ 17 bis 18a TVöD) von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen/Beamten zu vereinbaren bzw. zu erlassen und zu vollziehen.**
4. **Für den Fall, dass der Kreisausschuss einem Konzept zur Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zustimmt, werden die Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Altersteilzeit auf den Landrat übertragen.**

